

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1952

Nummer 19

Datum	Inhalt	Seite
22. 4. 52	Gesetz über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Heinsberg und Jülich	71
19. 2. 52	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 128)	71
8. 4. 52	Verordnung über die Erhebung von Umlagen der Milchwirtschaft	71
21. 4. 52	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	72
15. 4. 52	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	72

Gesetz über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Erkelenz, Heinsberg und Jülich.

Vom 22. April 1952.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Erkelenz werden die Gemeinden Gevenich, Glimbach und Körrenzig dem Amtsgerichtsbezirk Jülich zugelegt.

§ 2

Unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Heinsberg werden die Gemeinden Myhl und Wildenrath dem Amtsgerichtsbezirk Erkelenz zugelegt.

§ 3

Mit der Durchführung der Grenzänderungen wird der Justizminister beauftragt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Der Justizminister:
Arnold. Dr. Amelunxen.
— GV. NW. 1952 S. 71.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 128).

Vom 19. Februar 1952.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten vom 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 128) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die aus Silberlegierung bestehende, im Durchmesser 2,5 cm große Rettungsmedaille zeigt auf der Vorderseite das Landeswappen Nordrhein-Westfalen mit der Umschrift „Land Nordrhein-Westfalen“. Die Rückseite der Rettungsmedaille trägt die Aufschrift „Für Rettung aus Gefahr“, die von einem Eichenkranz umschlossen ist.

(2) Die Rettungsmedaille wird an einem orangefarbenen Band getragen, das 2,8 cm breit und an den Rändern von einem schmalen weißen Streifen durchzogen ist.

§ 2

(1) Die Aushändigung der Rettungsmedaille und der Verleihungsurkunde sowie die Aushändigung der Urkunde über eine öffentliche Belobigung und die Zahlung einer Geldbelohnung erfolgen durch den Ministerpräsidenten.

(2) Die Bekanntmachung im Ministerialblatt erfolgt durch den Innenminister, die Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt durch den Regierungspräsidenten.

§ 3

(1) Die Ermittlungen über Rettungstaten sind von amts wegen von der Kommunalbehörde, in deren Bereich die Rettung erfolgt ist, durchzuführen. Bei Rettungstaten außerhalb des Landes obliegt die Durchführung der Ermittlungen der Kommunalbehörde, in deren Bereich der Retter seinen Wohnsitz hat.

(2) Zur Feststellung des Sachverhalts sind in jedem Falle der Retter, der Gerettete und etwaige Augenzeugen zu hören.

Zur Feststellung der der Rettungsstat entgegenstehenden Schwierigkeiten und der die Lebensgefahr begründenden Umstände ist in nicht eindeutigen Fällen ein Sachverständiger zu hören. Den Unterlagen über die Persönlichkeit des Retters ist ein Führungszeugnis anzuschließen.

§ 4

(1) Das Ermittlungsergebnis und ein Vorschlag für eine bestimmte Art der Anerkennung sind mit einer Äußerung darüber, ob und gegebenenfalls warum neben der Anerkennung eine Geldbelohnung gewährt werden soll, durch die Hand des Regierungspräsidenten dem Innenminister vorzulegen. Der Regierungspräsident hat zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.

(2) Für Rettungstaten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt und bisher noch nicht staatlich anerkannt sind, kann nur nach den vor Inkrafttreten des Gesetzes gültigen Bestimmungen eine öffentliche Belobigung und die Gewährung einer Geldbelohnung vorgeschlagen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Düsseldorf, den 19. Februar 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident und Innenminister:
Arnold.

— GV. NW. 1952 S. 71.

Verordnung über die Erhebung von Umlagen der Milchwirtschaft. Vom 8. April 1952.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen vom 28. Februar 1951 (BGBl. S. 135) wird verordnet:

§ 1

(1) Molkereien sind verpflichtet, für die von ihnen be- oder verarbeitete Milch eine Umlage in Höhe von 0,5 Dpfg. je Kilogramm zu entrichten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Betriebe, die Käse, Schmelzkäse oder Milch- und Sahnedauerwaren herstellen.

§ 2

Umlagenschuldner sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Inhaber eines der in § 1 bezeichneten Betriebe sind.

§ 3

(1) Die Umlagen der Molkereien werden im Auftrage des Landesernährungsamtes durch die Marktgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (Marktgemeinschaft) auf Grund der Monatsgeschäftsberichte berechnet. Die Berechnung ist den Molkereien monatlich von der Marktgemeinschaft mitzuteilen mit der Aufforderung, die Umlagen binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung an die Marktgemeinschaft unter der Bezeichnung „Umlagen, Milch“ zu zahlen. Die Mitteilung muß alle der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen enthalten.

(2) Molkereien, die innerhalb der gemäß Abs. 1 gesetzten Frist die Umlagenbeträge nicht zahlen, werden durch das Landesernährungsamt zur Zahlung der Ausgleichsabgaben veranlagt. Veranlagte Beträge sind binnen 10 Tagen nach Zugang des Veranlagungsbescheides an die Marktgemeinschaft zu zahlen.

§ 4

(1) Über Anträge auf Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Umlagen entscheidet das Landesernährungsamt nach Anhörung der Marktgemeinschaft.

(2) Umlagen können gestundet werden, wenn ihre Beitreibung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden ist und die Zahlung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Umlagen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem geschuldeten Betrag stehen. Umlagen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit der Schuldner aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zur Zahlung nicht in der Lage ist und die Beitreibung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 5

Die aus der Umlage aufkommenden Mittel und deren Verwendung sind im Landeshäushalt (Landesernährungsamt) nachzuweisen.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. April 1952

Aktiva			(Beträge in 1000 DM)			Passiva		
			Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	140 690	—	+	66 390	—	—	—
Postscheckguthaben . . .	—	39	—	+	32	—	—	—
Wechsel	—	236 179	—	+	48 266	—	—	—
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen		19 000		—	22 500			
Wertpapiere								
a) am offenen Markt								
gekauft	14 799		—					
b) sonstige	75	14 874	—		—			
Ausgleichsforderungen								
a) aus der eigenen Umstellung	631 214		—					
b) angekauft	61 567	692 781	—	250	—	250		
Lombardforderungen gegen								
a) Wechsel	1		—					
b) Ausgleichsforderungen	12 681		+	1 055				
c) Sonstige Sicherheiten	1	12 683	—	121	+	934		
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—		—			
Sonstige Vermögenswerte	—	44 447	—	+	656			
		1 188 693		+	93 528			
Grundkapital	—	65 000						
Rücklagen und Rückstellungen	—	71 499						
Einlagen								
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	738 294		—	12 192				
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	496		—	62				
c) von öffentlichen Verwaltungen	125 932		+	77 072				
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	17 919		+	5 315				
e) von sonstigen inländischen Einlegern	96 792		+	8 500				
f) von ausländischen Einlegern	351	979 684	—	31	+	78 602		
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	26 991		+	14 662			
Sonstige Verbindlichkeiten	—	45 519	—	+	264			
Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln (509 233)	—	(— 134 087)		—				
		1 188 693		+	93 528			

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. April 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Kriege. Geiselhart. Braune.

— GV. NW. 1952 S. 72.

§ 6

(1) Das Landesernährungsamt kann der Marktgemeinschaft die ihr in § 3 übertragenen Aufgaben aus wichtigen Gründen entziehen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn bei der Marktgemeinschaft in der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben Mängel festgestellt werden.

(2) Im Falle der Entziehung nimmt das Landesernährungsamt die in Absatz 1 genannten Aufgaben selbst wahr. Zahlungen gemäß § 3 sind in diesem Falle an das Landesernährungsamt zu leisten.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 1952.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident: Arnold.
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Lübke.

— GV. NW. 1952 S. 71.

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzssaml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1952 S. 113 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für die Errichtung eines Gasbehälters nebst Kompressorstation und allen zugehörigen Anlagen, insbesondere Anschlußleitungen in dem Raum zwischen Remscheid und Wuppertal-Cronenberg im Kreise Remscheid des Regierungsbezirks Düsseldorf bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1952 S. 72.